

Die Organisation und Geschäftsordnung der beiden Räte

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **53 (1954)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C. Die Organisation und Geschäftsordnung der beiden Räte

1. Großer Rat

Die wichtigsten Grundsätze über die Organisation und die Geschäftsformen waren damals weder wie heute in einem Verfassungsgesetz verankert ²¹⁶, noch bestand für die nähere Regelung dieser Materie eine besondere Geschäftsordnung ²¹⁷; im Gegenteil befinden sich die diesbezüglichen Bestimmungen in den verschiedensten Großratserkenntnissen verstreut und in der Großratsordnung vom 5. August 1720 aufgezeichnet ²¹⁸.

Die Versammlung des Großen Rats

Eine der hauptsächlichsten Forderungen der 1691er Ausschüsse ging, wie erinnerlich, auf die Einrichtung von ordentlichen Großratsversammlungen. Am 12. Juni 1691 wurde ihnen daher auch zugestanden, daß der Große Rat wenigstens jedes Quartal einmal ordentlicherweise zusammenberufen werden sollte. Ferner sollten seine Mitglieder jährlich am Tage der Regimentseinführung zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten ²¹⁹.

Bald nach dem Tode des allgewaltigen Bürgermeisters Emanuel Socin ²²⁰ beschloß der Große Rat am 28. April 1718, seine ordentlichen Sitzungen zu vermehren, und pflegte sich somit in der Regel am ersten Montag jeden Monats zu versammeln.

Wie erinnerlich, häuften sich durch die Einführung des allgemeinen Anzugsrechts die zu behandelnden Geschäfte so enorm, daß die allmonatlich einmal abgehaltenen Sitzungen zu ihrer Bewältigung nicht mehr ausreichten. Daher mußte man sich 1723 mit der Zwischenschaltung von außerordentlichen Sessionen behelfen, die dann im Jahre 1725 allwöchentlich abgehalten werden sollten, «bis alle Anzüge, die zu tractiren sind, zu Ende gebracht, berahen und decidirt seyn werden» ²²¹.

Am 7. Februar 1729 erging dann folgender Großratsbeschluß, «daß zur Behandlung der Ökonomie jeden ersten Montag des Monats ferners gehalten auch jeweilen 14 Tage hernach, um die Anzüge der Ordnung nach zu tractieren, versammelt, und bis die

²¹⁶ Wie der heutigen Kantonsverfassung von Basel-Stadt.

²¹⁷ Wie für heute das Gesetz von 1908, betreffend die Geschäftsordnung des Großen Rats mit verschiedenen Abänderungen.

²¹⁸ Vgl. Großratsordnung vom 5. Aug. 1720 bei Huber: Großer Rat, S. 194.

²¹⁹ Vgl. Großratserkenntnis vom 27. Juni 1692.

²²⁰ Vgl. Anmerkung 127.

²²¹ Vgl. Großratsprotokoll vom 5. Nov. 1725.

Anzüge vorbei also fortgefahren werden sollte». Dies scheint dann bis 1798 die allgemeine Regel gewesen zu sein.

Die Sitzungen begannen ordentlicherweise im Sommer und Winter um acht Uhr, bis im Dezember 1753 der Antrag gestellt wurde, ob «wegen dieser im Winter etwas unbequemen Stunde der Rat in den Wintermorgen nicht später anzustellen sei?» Worauf man sich auf neun Uhr einigte.

Ort der Versammlung war der sog. Große Ratssaal. «Darzu ist eine große Stube in dem zweyten Stockwerk des Rahtshauses gewidmet, neben welcher sich auch eine Abtritt-Stube befindet»²²².

Die Einladung zur Versammlung erließ der regierende Bürgermeister oder sein Statthalter. Zur Einberufung von außerordentlichen Sitzungen waren beide Häupter befugt. Diese gingen dann folgendermaßen vonstatten: «Die Großratsversammlungen läßt der Amtsbürgermeister oder dessen Statthalter für die Zünfte dieserseits den neuen Meistern, und für die Gesellschaften jenseits dem Schultheiß der mindern Stadt durch den Brettknecht ansagen, da denn der neue Meister den übrigen Zunftvorgesetzten durch den Stubenknecht, und der Schultheiß jenseits den Obermeistern und Mitmeistern durch die Gesellschaftknechte bieten läßt.» So wurde der Große Rat zusammenberufen, und zuweilen geschah «das Gebott beim Eide», in welchem Fall der Brettknecht, der zu bieten hatte, den Stab in die Höhe halten und es deutlich ansagen sollte. Wenn da jemand ausblieb, sollte er bestraft werden, falls er sich nicht «behörigen Orts excusierte». Eine Bestimmung vom 2. Oktober 1758 besagte, daß immer dann beim Eid geboten werden sollte, wenn ein neuer Bürger anzunehmen war²²³.

Im Falle der Sitzungsversäumnis sollte derjenige, welcher den Rat nicht besuchen konnte, sich anfänglich²²⁴ beim regierenden Bürgermeister entschuldigen. Später genügte es, wenn man sich beim Ratsherrn oder Meister seiner Zunft entschuldigte. Wie wenig streng man jedoch seine Pflicht nahm, zeigen die häufigen diesbezüglichen Ermahnungen. So hatte jeweils zu Beginn jeder Session, d. h. bei der Regimentseinführung, der Präses die Großräte zu erinnern, «daß Jedermann sich fleißig einfinden, oder sich gehörend entschuldigen sollte».

Diese Bestimmung wurde auch in die Großratsordnung aufgenommen²²⁵. Das «Schwänzen» bereitete trotzdem immer wieder Sorge. «Wie es einzurichten, daß der Große Rat eifriger besucht

²²² Vgl. Huber: Großer Rat, S. 165.

²²³ Vgl. Huber: Großer Rat, S. 160.

²²⁴ 24. März 1691.

²²⁵ 24. Nov. 1727.

werde», wurde öfters gefragt ²²⁶. Die Antwort lautete aber gewöhnlich: «Bleibt beim Alten.» Später wurde dann beschlossen, «es solle auf den Zünften publiciert werden, daß man sich fleißiger im Großen Rat einfinden soll».

Wer übrigens beim zweiten Läuten der Ratsglocke noch nicht an seinem Platze saß, der ihm vermöge seiner Zugehörigkeit zu einer Zunft oder Gesellschaft angewiesen war, oder wer während der Verhandlungen wegging, hatte sich zu verantworten und im Wiederholungsfalle Ausschluß aus dem Rat zu gewärtigen ²²⁷. Damit die Versammlung möglichst vollzählig sein sollte, durfte an den Großratstagen nicht zugleich Gericht gehalten werden ²²⁸. Dagegen wurde der Antrag auf Aufhebung sämtlicher Sitzungen der obrigkeitlichen Kollegien und Kommissionen während der Großratssitzungen verworfen ²²⁹. So wurde denn die Zahl von 282 Großratsmitgliedern anlässlich einer Versammlung kaum je erreicht.

Die Organe: die Häupter und die Kanzlei

Nach der Verfassung von 1521 wurde als Wählbarkeitserfordernis zum Bürgermeister oder Oberstzunftmeister nur verlangt, «daß er von einem jeden als der verständigste zu der Würde gehalten werde, und ein redlicher, ehrlicher und frommer Mann sey». Als weitere Erfordernis galt, daß beide Häupter nicht aus der gleichen Zunft genommen werden sollten ²³⁰.

Daneben bestand jedoch schon seit altersher die gewohnheitsrechtliche Übung, nur Kleinräte, sowie Stadt- und Ratsschreiber in die engere Wahl zu ziehen. Ebenfalls feststehende Regel ²³¹ war es, an die Stelle eines verstorbenen Bürgermeisters nur den mit dem Verstorbenen im gleichen Regiment gestandenen Oberstzunftmeister unmittelbar ohne Wahl nachrücken zu lassen, so daß nur für den zum Bürgermeister avancierten Oberstzunftmeister ein neuer Amtsnachfolger gewählt werden mußte. Beide neu ernannten Häupter waren jedoch bis zur Regimentsbesetzung und -Einführung nurmehr designiert und an ihrer Stelle führte die Kanzlei, d. h. der Stadt- und der Ratsschreiber den Vorsitz im Kleinen Rat.

Wahlbehörde der Häupter war von 1521 bis 1691 ausschließlich der Kleine Rat.

Im Jahre 1691 konnten sodann die Revolutionsausschüsse eine Demokratisierung der Häupterwahlen herbeiführen. Während die

²²⁶ So u. a. am 21. Oktober 1765.

²²⁸ 26. April 1728.

²²⁷ Vgl. Freivogel a. a. O., S. 199.

²²⁹ 12. Mai 1777.

²³⁰ Vgl. Ochs V, S. 348; Text zur Verfassung von 1521, § 4^o.

²³¹ Seit den Reformationsjahren, Ochs VII, S. 441.

Bürgermeisterwahlen dem Großen Rat überlassen wurden, beschloß die aufgeputschte Bürgerschaft, die Oberstzunftmeisterwahl durch Abstimmung auf den Zünften vorzunehmen mit der Begründung, dieses Recht sei ihr schon zu den Zeiten der bischöflichen Herrschaft zugestanden worden. Im Jahre 1698 wurde aber auch die Wahl des Oberstzunftmeisters vom Großen Rat übernommen, der fortan als alleinige Wahlbehörde der Häupter bis zum Jahre 1798 amtierte.

Was die Organfunktionen der Häupter anbetrifft, so führte das Präsidium und die Leitung der Geschäfte im Großen wie im Kleinen Rate der regierende, neue Bürgermeister und in dessen Abwesenheit oder Ausstand der neue Oberstzunftmeister. Er eröffnete die Sitzungen, leitete die Umfrage und Verhandlungen, erteilte das Wort, referierte über frühere Ratsbeschlüsse, gab das Ergebnis von Beratungen und Abstimmungen bekannt, bestimmte und überwachte die Tagesordnung²³², ferner wachte er über die Ordnung in der Sitzung, hatte überhaupt ein weitgehendes Aufsichtsrecht über die Ratsmitglieder und konnte zu diesem Behufe Ordnungsrufe erteilen, das Wort entziehen, Mitglieder von der Sitzung ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder vollends aufheben. Bei Wahlen und Ämterbestellungen hatten die präsidierenden Häupter nach den Losordnungen von 1718 und 1740 drei gute Kugeln den übrigen Räten voraus²³³.

Die wichtigsten Beamten der Kanzlei waren der Stadt- und der Ratsschreiber, die Vorsteher der Kanzlei. Sie besorgten die Sekretariatsgeschäfte des Großen und Kleinen Rates. Sie hatten vor allem die Protokolle in den Räten und den wichtigsten Kollegien und Kommissionen zu führen. Diese Protokolle lagen in der Kanzlei auf, und von den Räten konnte das Großratsprotokoll jederzeit eingesehen werden, während die übrigen Protokolle jedoch streng geheim gehalten werden mußten.

Unter dem Namen von Bürgermeister, Klein- und Großräten der Stadt Basel fertigten die Vorsteher der Kanzlei alle vom Großen Rat abgehenden Schreiben aus und unterzeichneten sie. Ihnen lag im Falle des Absterbens eines Hauptes die Statthalterschaft und in Abwesenheit der Häupter im Großen Rat die Umfrage unter den Kleinträten ob²³⁴.

²³² Die er tags zuvor zusammen mit dem Oberstzunftmeister sowie mit dem Stadtschreiber in der sog. «Audienz» aufgestellt hatte.

²³³ Vgl. Huber: Abschnitt: Häupter, sowie die Häupterordnung; Staatsarch., Ratsbüchlein K 23–26.

²³⁴ Über ihre weitere Tätigkeit und über die weiteren Kanzleibeamten, vgl. Huber: Kanzlei; Freivogel a. a. O., S. 204 ff.

Einbringung und Erledigung der Geschäfte

Die Tätigkeit des Großen Rats wurde damals wie heute durch das Einbringen von Verhandlungsgegenständen ausgelöst. Dieses Einbringen konnte auf verschiedene Weise geschehen. Der Anstoß zu seiner Tätigkeit konnte von Seiten der Häupter oder von irgendeiner obrigkeitlichen Behörde ²³⁵ ausgehen in Form von Berichten, Anträgen und Vorschlägen geschehen, oder die Anregung erfolgte durch die Fassung eines Anzuges aus seiner Mitte. Denn gleich nach dem Eröffnungswort, dem sog. «Vortrag» des Präsidenten, geschah die Umfrage, ob jemand etwas anzubringen habe. Ein jedes Ratsmitglied, die Kleinräte zuerst, wurde dabei namentlich aufgerufen. Hatte jemand «etwas Erhebliches anzubringen, so sollte Solches ad protocollum gebracht werden», und dann in einer späteren Sitzung behandelt werden.

Endlich konnte die Tätigkeit des Großen Rats auf Grund einer Petition, eines Gesuches oder eines Rekurses eines Bürgers veranlaßt werden. Es war Pflicht eines jeden, der etwas vor den Großen Rat zu bringen hatte, sein Begehren vorerst bei der Audienz der Häupter und des Stadtschreibers anzumelden. Im Falle der Bewilligung mußte er darauf in der betreffenden Sache noch zuerst vor den Kleinen Rat gelangen, wo dann der endgültige Entscheid fiel, ob die Angelegenheit vor dem Großen Rat zur Sprache kommen könne oder nicht.

Die Beratung der eingebrachten Gegenstände erfolgte wiederum durch eine Umfrage, die über jedes vorkommende Geschäft getrennt gehalten wurde und bei welcher jedes Ratsmitglied um seine Meinung befragt werden mußte. Dabei sollte «niemand ungefragt und außer der Ordnung reden, sondern nur, wann die Umfrage und das Votum an ihm ist. So aber einer darwider handelt, soll Er gleich in Abtritt gewiesen, in Puncto über seinen Fehler gerahen, und Er gerechtfertigt werden». Auch sollte «niemand gegen eines Andern Votum anzüglich werden» ²³⁶. Somit war damals eine freie Diskussion so gut wie ausgeschlossen.

Was die Abstimmungen im Großen Rat betraf, so solle «vom Präsidio und der Canzley getrachtet werden, die Meynungen, so viel wie möglich in zwo Haupt-Meynungen einzuteilen, und die Majora darüber ergehen lassen und alsdann auch die Neben-Meynungen zu betrachten. Wider die Majora soll bei Verlust seines Sitzes Niemand reden» ²³⁷. Wer waren nun die «Majora»?

²³⁵ Hauptsächlich von Seiten des Kleinen- und des Dreizehnerrats.

²³⁶ Vgl. Huber: Großer Rat, S. 177.

²³⁷ Ebenda S. 178, 179.

«Die Majora, oder die Mehrheit der Stimmen, und nicht eine gewisse Zahl derselben, soll zur Machung oder Abänderung der Gesetze gültig sein»²³⁸. «Die durch Mehrheit der Stimmen ergangene Große-Rats-Erkenntnissen sind, was man Constitution heißt.» Die Abstimmungen im Großen Rat geschahen offen und durch Handaufheben; für sie galt also das absolute Stimmenmehr, wobei das präsidierende Haupt sich seiner Stimme zu enthalten hatte. Jedoch wie heute, so stand ihm auch damals bei gleichgeteilten Stimmen der Stichtscheid zu, oder wie es in der Großrats-erkenntnis vom 8. Dezember 1727 heißt: «Der Präses soll bey Abzählung der Stimmen nicht aufheben, sondern erst, wann die Vota innstehen, das Mehr machen.»

Ein Antrag auf Einführung von geheimen Abstimmungen bei Gnadenbegehren und «Personalsachen» vermittelt Kugeln und Kistlein, ähnlich wie bei den Wahlverfahren, wurde jedoch verworfen²³⁹. Die durch die Ratsmehrheit ergangenen «Großrats-erkenntnissen sollen gleich von der Canzley, ehe ein ander Geschäft vorgenommen wird, zu Papyr gebracht, und dem Großen Rat vorgelesen werden», worauf sie in den Großratsprotokollen auf der Kanzlei von den Räten jederzeit eingesehen werden konnten. Über verschiedene, im Großen Rat verhandelte und beschlossene Geschäfte mußte strengste Verschwiegenheit, sog. «Hälung», bewahrt werden. So wurde «Hälung» geboten, wenn vom Staatshaushalt und der Stadtrechnung die Rede war, dann öfters wegen der französischen Bündnisgeschäfte u. a. Nicht immer vollzogen sich die Ratssitzungen sehr würdevoll, und die Formen der Beratung scheinen nicht immer die gewähltesten gewesen zu sein. Vielfach finden sich in den sonst dürftig gehaltenen Großratsprotokollen kleine Notizen, daß «spitzige oder hitzige» Reden gefallen seien; davon zeugen auch die zahlreichen bei Huber angeführten «Injurien-Händel», die im Großen Rat vorgefallen waren²⁴⁰.

Ratseid und Großratsordnung; die rechtliche Stellung der Großratsmitglieder

Als Staatsorgane waren die Großratsmitglieder, wie heute, schon damals zur Ausübung ihrer Funktionen verpflichtet. So gelobten denn auch die Großräte in ihrem am 10. Februar 1691 eingerichteten Eid²⁴¹:

²³⁸ Großratsbeschluß vom 7. Juli 1755.

²³⁹ Großratsbeschluß vom 19. Dez. 1754.

²⁴⁰ Huber: Großer Rat, S. 186–190.

²⁴¹ Ebenda S. 193.

«Daß wir die Ehre Gottes befördern, unsern heiligen christlichen Glauben, wie wir den aus Gottes Wort erlernt und öffentlich bekannt, handhaben, auch der Stadt, dem Gemeinen Wesen, und den Bürgern gemeinlich, Armen und Reichen, beholfen und berathen seyn, in Sachen, die vor diese Große-Rahts-Versammlung gebracht werden, jeweilen dasjenige, was nach angehörter Klag und Antwort auch sonst U. Gn. Herren gegebenen Ordnungen, Herkommen, und den Rechten gemäß, auch vor dem höchsten Gott und der ehrbaren Welt verantwortlich ist, rahten und beytragen, und das nicht lassen wollen, Niemand zu Lieb, noch zu Laid, weder um Freundschaft, Feindschaft, Forcht, Haß, Neid, Miet noch Mietwahn, noch um keinerley Gefährden willen. Das schwören Wir, so wahr Uns Gott helf.»

Dieser Eid scheint jedoch gegen 1720 in Abgang gekommen zu sein; denn nach 1720 findet sich an seiner Stelle die neu eingeführte Großratsordnung, welche die wesentlichsten Pflichten und Obliegenheiten der Großräte aufzählte.

Sie lautet ²⁴²:

«Ordnung E. E. Großen Rahts.»

«Daß in der Großen-Rahts-Versammlungen Niemand mehr reden soll, es sei denn die Stimme oder Frage an Ihm – auch Niemand in sein Votum fallen oder reden – und wann er alsdann, wann die Frage an Ihm ist, nicht nur das, warum er gefragt, antworten, sondern noch etwas anders zur Reflection M. Gn. Herren und Oberen anbringen wollte, dises, so fern es, der Verkommnuß gemäß, ad Protocollum genommen und darüber des nächstfolgenden Großen Rahts Tages geraten werden, sich aber in Allem geziemender Reden gebrauchen, und hingegen alles Schändens und Lästerns gänzlich müßigen; – insonderheit aber nicht wider die Majora reden – noch in der Zeit, da die Vota oder Stimmen abgezählt werden, etwas Neues vortragen, sondern die Vota ungehindert fortzählen lassen, auch von der Session nicht austretten, noch ohne Erlaubniß des präsidierenden Ehren-Haubts fortgehen soll. Welcher sich aber in einem oder dem Andern Puncten vergehen und darwider handeln würde, der soll unmittelbar darüber gerechtfertiget und nach Beschaffenheit mit ernstlicher Straf angesehen werden.»

Diese Großratsordnung sollte jährlich bei der Regimentseinführung abgelesen werden mit der Ermahnung, sie geflissentlich einzuhalten.

²⁴² Vgl. Huber: Großer Rat, S. 194, 195.

Da die Mitgliedschaft des Großen Rats ehrenamtlich war, so bezogen die Großräte kein Taggeld: «Einkommen haben die Groß-Rähte keines, das Ihrer Ehrenstelle annectirt wäre»²⁴³.

In den 1720er Jahren wollten sie sich eine jährliche Besoldung von 6 Thalern zulegen, was sie jedoch nicht durchsetzen konnten. Als geringfügige Entschädigung für ihre aufgebrauchte Zeit und Mühe genossen sie, jedoch nur vorübergehend, das Privileg der Wachtfreiheit. Aber schon 1734 erklärten sich die Großräte einhellig bereit, daß sie den Wachtdienst wie die andern Bürger wieder versehen wollten. Hatten die Großräte schon keinen Anspruch auf materielle Leistung durch den Staat, so waren sie ihrerseits verpflichtet, bei Antritt ihres Ehrenamtes eine bestimmte Abgabe in die Kriegskasse zu entrichten.

Im Gegensatz zu heute war damals von einer bevorzugten rechtlichen Stellung der Großratsmitglieder im Sinne unserer modernen parlamentarischen Redefreiheit oder Unverantwortlichkeit für alle vor dem Rat gemachten Aussagen und im Sinne der strafprozessualen Unverletzlichkeit oder des Verfolgungsprivilegs noch keineswegs die Rede. Vielmehr konnte jedermann für seine im Großen Rat gemachten Aussagen zur Verantwortung gezogen werden und hatte dafür Satisfaktion zu leisten. Jedoch wurden solche vor dem Großen Rat vorgefallenen unwahren, «anzüglichen oder lästerlichen» Aussagen, die sog. «Injurienhändel», meist nicht durch den Großen Rat abgeurteilt, sondern an den Kleinen Rat überwiesen. Damit hing zusammen, daß die Großratsversammlungen niemals öffentlich, sondern hinter geschlossenen Türen abgehalten wurden.

Die Mitglieder des Großen Rates hießen Gnädige Herren und Obere und wurden mit «Edle, Ehrenfeste, Fromme, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, Gnädige Herren des Mehrern Gewaltes» angedet.

2. Kleiner Rat

Von den wichtigsten Grundsätzen der Organisation und den Geschäftsformen des Kleinen Rats soll in der Folge nur soweit die Rede sein, als sie sich wesentlich von denjenigen des Großen Rates unterschieden haben. Wie beim Großen Rat, so befinden sich auch beim Kleinen Rat die diesbezüglichen Bestimmungen hauptsächlich in den verschiedensten Ratserkenntnissen zerstreut, sowie in den Ratsordnungen und Ratseiden.

²⁴³ Ebenda S. 196.

Versammlung des Kleinen Rats, Ratstage und Verlauf einer Kleinrats-sitzung; die verschiedenen Funktionen der alten und neuen Ratshälfte

Während im 15. Jahrhundert beinahe täglich, mit Ausnahme des Freitags und Sonntags, Rat gehalten worden war²⁴⁴, fanden nach Ryff (1597) wöchentlich drei ordentliche Ratssitzungen am Montag, Mittwoch und Samstag statt. Im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert trat dann der Kleine Rat nur noch zu zwei ordentlichen Sitzungen in der Woche zusammen, nämlich am Mittwoch und Samstag. Im übrigen blieb es den neuen Häuptern, dem präsidierenden Bürgermeister oder dessen Statthalter, dem neuen Oberstzunftmeister, überlassen, den Kleinen Rat je nach Stand der Geschäfte zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, welche je nachdem Montags oder Donnerstags stattfinden sollten.

Der Kleine Rat als eigentliches Regierungs- und Justizorgan tagte in der Regel ohne Unterbruch das ganze Jahr hindurch. Selten einmal leistete er sich Herbst- oder Messeferien.

Zu früher Morgenstunde, meist gegen acht Uhr, begaben sich die alten und neuen Ratsherren und Meister, mit ihrem Seitengewehr «als einem Zeichen großer Freyheit»²⁴⁵ versehen, auf das Rathaus. In der Ratsstube angelangt, nahmen die Vertreter der vier ersten Zünfte, der Herrenzünfte, der Rangordnung ihrer Zünfte entsprechend, ihre Sitze ein. Die Vertreter der übrigen elf Zünfte waren an keine Rangordnung gebunden, hatten jedoch auch ihren festen, vorgeschriebenen Sitz, wobei die neuen Ratsherren und Meister auf den vorderen Stühlen, die alten auf den hinteren sitzen sollten.

Punkt acht Uhr wurde die Kleinratsversammlung mit einem stillen Gebet «zur Erlangung des göttlichen Segens über die vorzunehmenden Geschäfte» begonnen. Darauf schritt man nach den Eröffnungsworten des Präsidenten zu den laufenden Geschäften. Gewöhnlich wurde zuerst am Mittwoch über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Dreieramtes und am Samstag über die Frucht- und Ankenpreise berichtet. Dann wurden die Siebner-examina, die eingegangenen Schreiben und Berichte der obrigkeitlichen Verwaltungskommissionen verlesen und die Vorträge der Parteien in Zivilstreitfällen sowie die allfälligen Steuer- und Gnadenbegehren u. a. angehört²⁴⁶. So lange saßen die alten und neuen Räte gemeinsam. Hierauf zog sich jedoch die alte Ratshälfte in die spezielle «Alte-Ratsstube» zurück, um über jedes der vorgebrachten Geschäfte getrennt zu beraten. Hier durften die alten

²⁴⁴ Vgl. A. Heusler: Basler Verfassungsgeschichte, S. 379, 380.

²⁴⁵ Vgl. Ochs VII, S. 295.

²⁴⁶ Vgl. S. 59 ff.: Kompetenzen des Kleinen Rats; Freivogel a. a. O. S. 201.

Räte auch «Einzüge oder Anzüge», d. h. neue Verhandlungsgegenstände einbringen. Unterdessen nahm der neue Rat die ihm speziell reservierten Geschäfte vor, wie Wahlen u. a. War der alte Rat schlüssig geworden, so eröffnete das erste Ratsmitglied, der alte Ratsherr der Schlüsselzunft, der sog. «Öffner», dem neuen Rat die von den alten Ratsherren und Meistern über jedes Geschäft gefällte Meinung und die etwaig ergangenen Anzüge.

Die eigentliche, endgültige Beschlußfassung über die einzelnen Traktanden fiel allein dem neuen Rate zu. Wohl hatte dieser die Meinung der Alträte womöglich zu respektieren; im übrigen war er darin jedoch von ihr so gut wie unabhängig, oder wie Ryff sagt: «Iber die vom Alt Roth gefelte Sentenz rothet der Neiw und bschleußt nach seinem Guotbeduncken, in Abwesen des Alten Roths», wonach Ryff das Verslein prägt: «Der Alt Roth geüßt, der Neiw Roth bschleußt.»

Über das Anzugsrecht des alten Rats berichtet Ryff: «der Alt Roth hat auch Macht, den Neiw Roth inzuziechen und zuo proponieren, alles was in bedunckt, der Stat Nutz, Ehr und notwendig sein.»

In der Ratsordnung, Absatz 9, findet sich darüber folgendes: «Der Alt Raht soll auch hinfüro Sachen, so Er vormals fürtragen und an den Neuen Raht gebracht hat, und ausgetragen sind, nicht anderwärts anbringen, sondern das bey der Erkanntnuß des Neuen Rahts bleiben lassen, es wären dann solch ehehaft Sachen, daß die Alten Rähte, nothdürftig seyn, bedunkte, weiter davon zu reden und zu rathschlagen, alsdann mag der Alte Raht die weiter anziehen und äfern^{246a}, und darum lassen erkennen, so viel und billig ist.»

Absatz 11 und 12 bezieht sich speziell auf das Anzugsrecht des Alten Rats: Am Mittwoch sollten nicht mehr als fünf Geschäfte eingebracht werden, es seien denn Sachen, die der «Nohtdurft» erforderten, und jeder «Einzug» sollte Punkt für Punkt getrennt, nicht zwei oder drei Stück zusammengezogen werden.

Die Verhandlung und Beschlußfassung im neuen Rat spielte sich in ähnlicher Art und Weise ab wie im Großen Rat.

In der Umfrage wurde jedes Ratsmitglied vom präsidierenden Bürgermeister namentlich aufgerufen und um seine Meinung befragt, wobei «abwechslungsweise das eine Mal zuerst Rechts, bey dem Rahtsherrenbank an den Fenstern – dann bei den Meisterbänken – und endlich bei der Ratsherrenbank an der Saul. Das andere Mal zuerst Links, bey disem Bank – dann wird bey den Meisterbänken fortgefahen – und mit dem Ratsherrenbank an den Fenstern beschlossen» (Huber).

Bei den offenen Abstimmungen sollte dem Präsidenten der Stich-

^{246a} äfern = repetere.

entscheid zufallen, doch sollte er bestrebt sein, vor allem in Kriminal- und anderen Straffällen immer «auf die gelindere Meynung zu lenken».

Als Stimmenzähler funktionierten Stadt- und Ratsschreiber. Wie im Großen Rat, so waren auch im Kleinen Rat die wichtigsten Ratsorgane die Häupter, sowie die Kanzlei, welche letztere hier ebenfalls das Protokoll zu führen hatte.

Eine besondere Stellung nahmen innerhalb der Kleinräte die neueingeführten Ratsherren und Meister ein. Nämlich im ersten halben Jahr nach ihrem Amtsantritt hatten sie, außer wenn in Kriminalfällen und in Geschäften darüber in beiden Ratshälften umgefragt wurde, noch kein Votum. Erst am Mittwoch in der Weihnachtsfrohnfasten wurden sie zum erstenmal um ihre Meinung befragt, was man ihre «Mundöffnung» nannte.

Die rechtliche Stellung der Kleinratsmitglieder

Ihre rechtliche Stellung, zunächst in bezug auf ihre Organspflichten, war zur Hauptsache in der uralten Ratsordnung geregelt worden, die sich mit Ausnahme nur ganz geringfügiger Abänderungen bis zum Jahre 1798 erhielt und die jeweils jährlich bei der Regimentseinführung eidlich beschworen wurde²⁴⁷. Als erste wichtigste Organspflicht ist die Präsenzpflicht zu nennen. Die Feststellung der Anwesenheit der Kleinräte erfolgte durch Namensaufruf, wobei der Oberstknecht die Abwesenden aufschreiben mußte.

Ausnahmen von der Präsenzpflicht waren gegeben bei vorheriger, begründeter Entschuldigung der Abwesenheit bei einem der Häupter. Ferner galten als Entschuldigungsgründe die Angehörigkeit zu einem obrigkeitlichen Kollegium oder einer Behörde, die zur gleichen Zeit dringende Sitzungen abhalten mußten. Als solche kamen in Betracht die Unzüchter, Ladenherren, Brotschauer u. a., welche aber angehalten wurden, nur solche Sachen zu Ratszeiten vorzunehmen: «Es wären dann die Personen, so die Sachen berühren, Gäste, die den Rechten Tagen nicht erwarten können, oder sollich Sachen, die da Laitens und Verzugs nicht erleiden, als dann möchten sie – mit Erlaubung der Häubter – zu Zeiten des Rahts die wol fürnemen»²⁴⁸. Ryff berichtet dazu noch, daß außerdem noch sechs Räte an das Stadtgericht der mehrern Stadt und drei an dasjenige der mindern Stadt abgeordnet waren und diese Gerichte ebenfalls zur Ratszeit zu tagen pflegten, so daß die Zahl von 64 Ratsmitgliedern nicht immer vollständig war.

²⁴⁷ Vgl. Staatsarchiv, Ratsbücher K 23–26.

²⁴⁸ Vgl. Kleinratsordnung 3. Absatz, Staatsarchiv, Ratsbücher K 23–25.

Wer grundlos dem Rat fernblieb, ebenso, wer beim Ratsläuten während des Ablesens der Namen noch nicht an seinem Platze saß oder ohne Urlaub den Rat verließ, sollte vor der Kleinratsversammlung zur Rede gestellt werden. Bei allzu liederlichem Besuch der Sitzungen pflegte man dem Betreffenden als Sanktion die Ratsbesoldung zu entziehen²⁴⁹. Für Zuspätkommen war als Strafsanktion eine Geldbuße vorgesehen, die durch den Oberstknecht eingezogen werden sollte. Wie wenig genau man sich jedoch an die Präsenzplicht hielt, ist aus den unzähligen wiederholten Aufforderungen ersichtlich, den Rat fleißiger zu besuchen²⁵⁰.

Einen weiteren großen Raum innerhalb der Ratsordnung nahmen ein die Bestimmungen über die Pflichten der Räte bei der Ausübung von Ratsbotschaften, ihre Organspflichten als Deputierte in Stadtsachen²⁵¹ und als Mitglieder von ständigen obrigkeitlichen Verwaltungskommissionen²⁵².

Als letzte Organspflicht sei erwähnt die Pflicht zur strengsten Verschwiegenheit, zum sog. «Hälung», «in nothwendigen Sachen, so der Stat Ehrhafft, oder die Stat oder einzig Person berührende Sachen». Als Strafsanktion gegen Bruch der Schweigepflicht war der Verlust des Ehrensitzes angedroht. Doch trotz dieser Androhung scheint auch diese Pflicht nicht allzu streng eingehalten worden zu sein; denn in der Kleinratsversammlung vom 6. Februar 1768 wurde angebracht, das «Hälung» werde so schlecht gehalten, daß man nicht nur vor der Ratsstube, sondern auch in der Stadt wisse, was in der Ratsstube vorgehe, und was von jedem Ratsglied votiert werde, sei schon vor Beendigung der Ratssitzung allbekannt.

Endlich wurden die Räte bei Verlust ihres Ehrensitzes gehalten, anlässlich von Wahlhandlungen sich der Bestechungen, sog. «Miet- und Gabennehmen» zu enthalten. Diese Bestimmung wurde nach den bekannten Wahlumtrieben und -bestechungen zu Ende des 17. Jahrhunderts verschärft²⁵³. Damals wurde beschlossen, «daß alle, so Geschenke nehmen, als Meineidige aller Ehren unfähig erklärt werden und ihr Lebenlang zu keinem Amt noch Dienst gelangen könnten».

Ebenfalls sollte kein Ratsmitglied in Revisions- oder andern Justizsachen die Parteien bei sich zu Hause oder anderswo anhören, «sondern mit genauer Beobachtung unserer Gesätzen unparteyisch Recht sprechen».

²⁴⁹ Vgl. die bei Huber: Kleiner Rat S. 118 angeführten Beispiele.

²⁵⁰ Vgl. die bei Huber: Kleiner Rat S. 117 angeführten Beispiele.

²⁵¹ In nicht ständigen Kommissionen.

²⁵² Vgl. Ratsordnung, Staatsarchiv, Ratsbücher K 23–25, Absatz 4–8.

²⁵³ Vgl. S. 24/25.

Diese in der Ratsordnung aufgezählten Organspflichten der Kleinräte sind in abgekürzter Form zur Hauptsache auch in den Ratseiden der neuen und alten Räte enthalten ²⁵⁴.

Als Korrelat zu den Organspflichten der Kleinräte kommen gewisse materielle Leistungen des Staates an die Ratsmitglieder in Betracht.

Von einer festen, ihrer Arbeit in Rat, Gericht und Verwaltungsbehörden angepaßten Besoldung war nie die Rede, ist doch die Rats- und Ämterfähigkeit seit altersher als vornehmlich ehrenamtliche Pflicht angesehen worden. Neben geringfügiger finanzieller Entschädigung ²⁵⁵ erhielten die Räte noch eine solche in Naturalien, welche im 16. Jahrhundert meist in Brotgetreide, im 17. Jahrhundert aus Holzwellen, sechs Nasen und je einem Osterlamm bestanden. Im 18. Jahrhundert erhielten die Räte als «Naturalkompetenz» hauptsächlich Fische (Karpfen) und Fastnachtshühner. Außerdem genossen sie seit 1587 das Privileg der Wachtfreiheit.

Den offiziellen Titel, den «die Gnädigen Herren Eines Ehrenwerten, Wohlweisen (E.E.W.W.) Rates» führten, lautete: «Hochgeachte, Gestrenge, Fürnehme, Gnädige Herren und Obere».

D. Schlußbetrachtung zur Verfassungs- und Verwaltungsordnung der Stadt Basel vor 1798

Bei der Beurteilung des Charakters einer Verfassung im allgemeinen und speziell der damaligen baslerischen Standesverfassung muß man sich immer klar werden, daß es keine beste Verfassung und Staatsform gibt, etwa im Sinne absoluter Vollkommenheit, sondern daß es vielmehr auf die Handhabung der Verfassung, auf die Gesinnung und politische Haltung des Bürgers ankommt; denn jede Verfassung bietet Möglichkeiten zum Mißbrauch ²⁵⁶.

Ferner muß man sich immer der Gefahr bewußt sein, unsere heutigen Anschauungen über die moderne Demokratie als Gradmesser in die Vergangenheit hineinzutragen, Anschauungen, in denen wir uns übrigens nicht ganz einig sind.

Umso weniger hohe Anforderungen dürfen an die damalige Zeit gestellt werden, als ihr die Inbegriffe unserer modernen reprä-

²⁵⁴ Vgl. Ratsbücher K 23–26.

²⁵⁵ Ihre Besoldung betrug im 16. Jahrhundert 18–48 Florin in Gold gemünzt, im 17. Jahrhundert 100 Goldgulden und im 18. Jahrhundert 200 Pfund jährlich.

²⁵⁶ Vgl. Gustav Steiner a. a. O., S. 83, 85.